Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4438**

17. Wahlperiode 19. 01. 2011

Antrag

der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Cornelia Behm, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Nicole Maisch, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schenkelbrand bei Pferden verbieten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

entsprechend dem Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 2010 (Bundesratsdrucksache 479/10) zeitnah einen Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorzulegen mit dem Ziel, den Schenkelbrand bei Pferden zu verbieten; die Ausnahmegenehmigung vom Verbot des schmerzhaften Eingriffs bei Tieren für die Kennzeichnung durch Schenkelbrand bei Pferden ohne vorherige Betäubung in § 5 Absatz 3 Nummer 7 des Tierschutzgesetzes ist zu streichen.

Berlin, den 18. Januar 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Der Schenkelbrand bei Pferden ist ein äußerst schmerzhafter Eingriff. Beim Heißbrand wird den Tieren mit einem glühenden, rund 800 Grad heißen Brenneisen ein Brandzeichen – in der Regel in Form eines Zuchtverbandbrandes und Nummernbrandes – zugefügt. Die durch die Verbrennungen zugefügten Narben sollen als Identifikations- und Erkennungszeichen dienen. Um ein dauerhaft sichtbares Kennzeichen am Pferd zu erhalten, sind Verbrennungen dritten Grades notwendig. Beim Kaltbrand sollen Veränderungen der Haut durch Erfrierungen mit Hilfe von auf minus 80 Grad kalten Eisen herbeigeführt werden.

Die Kennzeichnung von Pferden durch Brandmale ist mit dem Tierschutz nicht zu vereinbaren, zumal es inzwischen Kennzeichnungsmethoden gibt, die für die individuelle Kennzeichnung der Tiere zuverlässiger und mit weniger Schmerzen und Stress verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere elektronische Kennzeichnungsmöglichkeiten wie Transponder bzw. Chips.

Im Gegensatz zum Schenkelbrand sind elektronische Kennzeichnungsmethoden EU-weit rechtlich vorgesehen. Seit Juli 2009 müssen alle nach diesem Datum geborenen Pferde in den EU-Mitgliedstaaten durch den Equidenpass und eine individuelle Kennzeichnung per Transponder eindeutig identifizierbar sein (EU-Verordnung (EG) Nr. 504/2008).

Alternative Kennzeichnungsmethoden können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn diese – wissenschaftlich bewiesen – elektronischen Kennzeichnungsverfahren gleichwertig und ebenso zuverlässig sind. Brandzeichen können dies nicht leisten, da sie eine (dauerhafte) eindeutige Identifizierbarkeit sowie Fälschungssicherheit nicht gewährleisten können. Auch die aktualisierte Viehverkehrsverordnung (Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr; BGBl. I S. 203, Stand: 3. März 2010) schreibt daher die Kennzeichnung von Pferden mittels elektronischem Transponder vor.

Einige Pferdezuchtverbände in Deutschland kritisieren diese Regelungen, da sie die Brandzeichen ihrer Pferde auch als Markenzeichen und Zuordnung zum Zuchtverband ansehen. Seit Inkrafttreten der Verordnung kennzeichnen sie ihre Pferde daher sowohl mit dem EU-rechtlich vorgesehenen elektronischen Transponder als auch zusätzlich mit einem Brandzeichen.

Doch das widerspricht in zweierlei Hinsicht dem deutschen Tierschutzgesetz. Entsprechend § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Da die Kennzeichnung per Brandzeichen zur individuellen Kennzeichnung und Identifizierbarkeit nicht mehr notwendig und zugelassen ist, besteht kein vernünftiger Grund für diesen schmerzhaften Eingriff. Darüber hinaus verbietet das Tierschutzgesetz in § 3 Nummer 6, ein Tier zu Werbezwecken o. Ä. heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Der in Deutschland teilweise noch immer praktizierte Schenkelbrand entspricht weder der Intention der EU-Verordnung zur Kennzeichnung von Pferden noch ist er mit dem verfassungsrechtlich festgeschriebenen Staatsziel Tierschutz und dem deutschen Tierschutzgesetz vereinbar.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333